

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

23. September 2022

Jahrgang 14

Nr. 36/2022

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 362	Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 364	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Bollingstedt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 366	Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 16 „Dorfstraße“ der Gemeinde Bollingstedt
Seite 368	Beschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Campingplatz Hünning“ der Gemeinde Silberstedt
Seite 370	Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bollingstedt-Norderfeld“ der Gemeinde Bollingstedt
Seite 372	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: Satzung der Gemeinde Treia über die Einbeziehung des Gebietes „Steenerich“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Seite 375	Einladung zur öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Arensharde
Seite 377	Einladung zur 22. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt

Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt hat in ihrer Sitzung am 01.09.2022 beschlossen, für das Gemeindegebiet die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet entlang der Autobahn A 7, aufzustellen.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaikfreiflächenanlage.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, 23.09.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Bollingstedt nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt hat in ihrer Sitzung am 01.09.2022 beschlossen, für das Gemeindegebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet entlang der Autobahn A 7“, aufzustellen.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaikfreiflächenanlage.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, 23.09.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß



Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 16 „Dorfstraße“ der Gemeinde Bollingstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23.06.22 den Bebauungsplan Nr. 16 „Dorfstraße“ der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet zentral in der Ortslage Bollingstedt nördlich der Dorfstraße, umfassend das Flurstück 41 und 42 der Flur 5, sowie einen Teil des Flurstücks 132 der Flur 4 in der Gemarkung Bollingstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

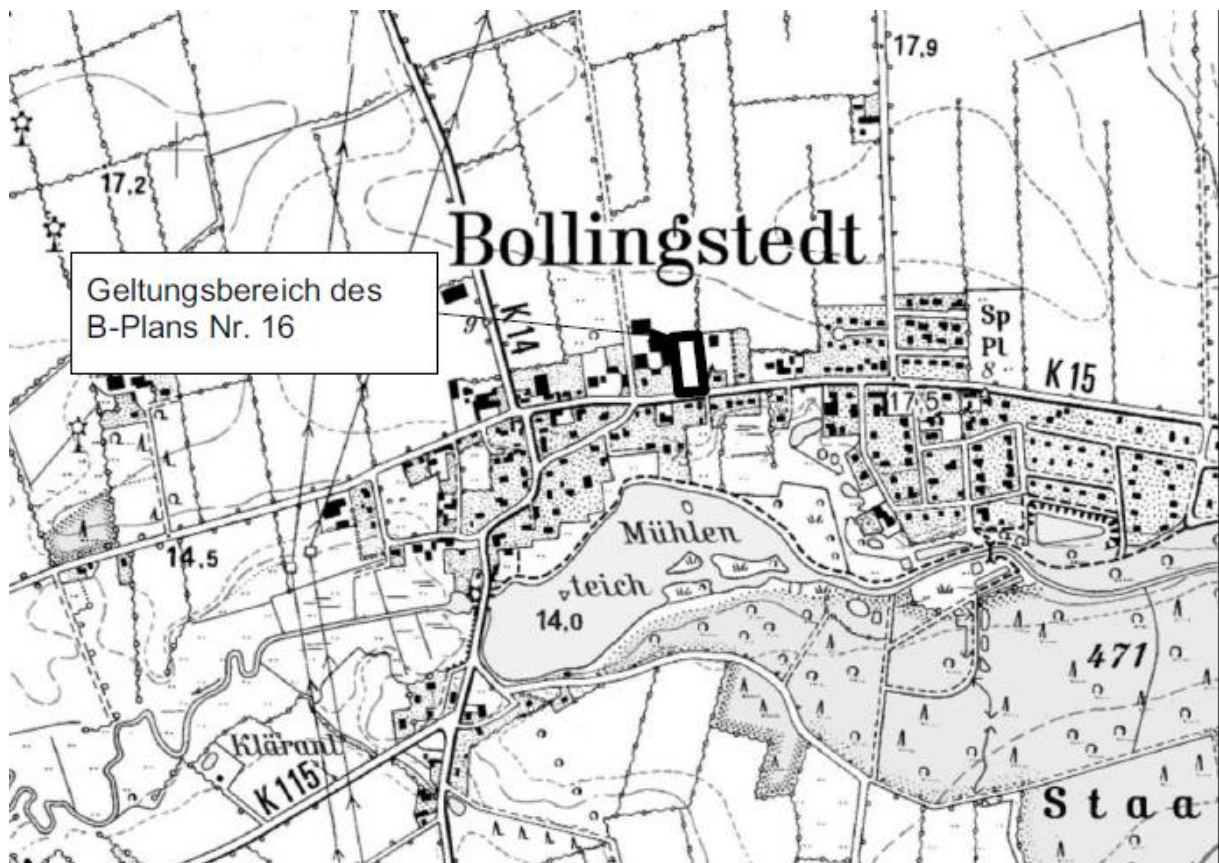
Silberstedt, den 23.09.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt

Beschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Campingplatz Hünning“ der Gemeinde Silberstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 13.06.2022 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Campingplatz Hünning“ der Gemeinde Silberstedt für das Gebiet südlich der Ortslage Hünning und westlich der Straße 'Zur Treene', umfassend einen Teil des Flurstücks 103 der Flur 12 in der Gemarkung Silberstedt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

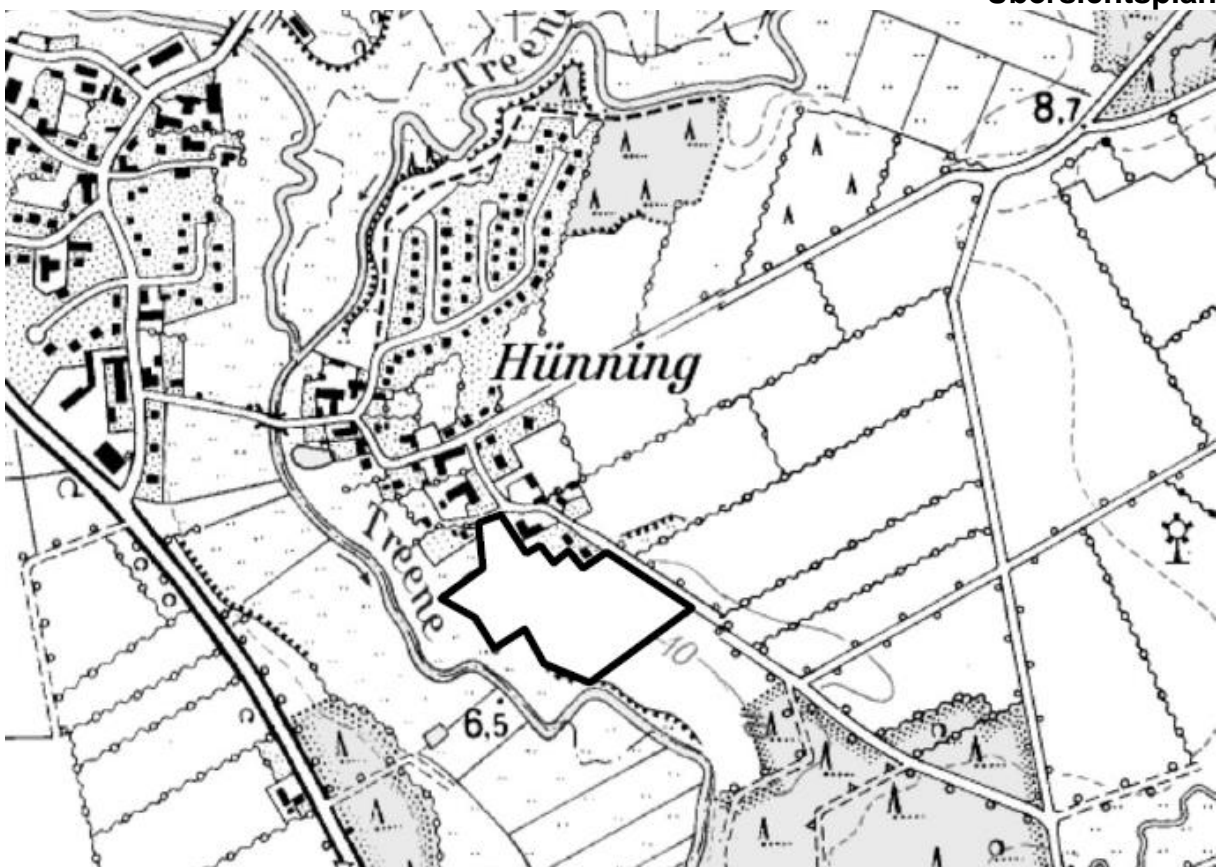
Silberstedt, den 23.09.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bollingstedt-Norderfeld“ der Gemeinde Bollingstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 04.02.2021 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bollingstedt-Norderfeld“ der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 6 im Ortsteil Bollingstedt, nördlich der Dorfstraße, östlich der Langstedter Straße und westlich der Straße Drebenholt, umfassend die Flurstücke 42, 44 und 48 sowie Teile der Flurstücke 41, 46 und 132 der Flur 1 in der Gemarkung Bollingstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können die Aufhebung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

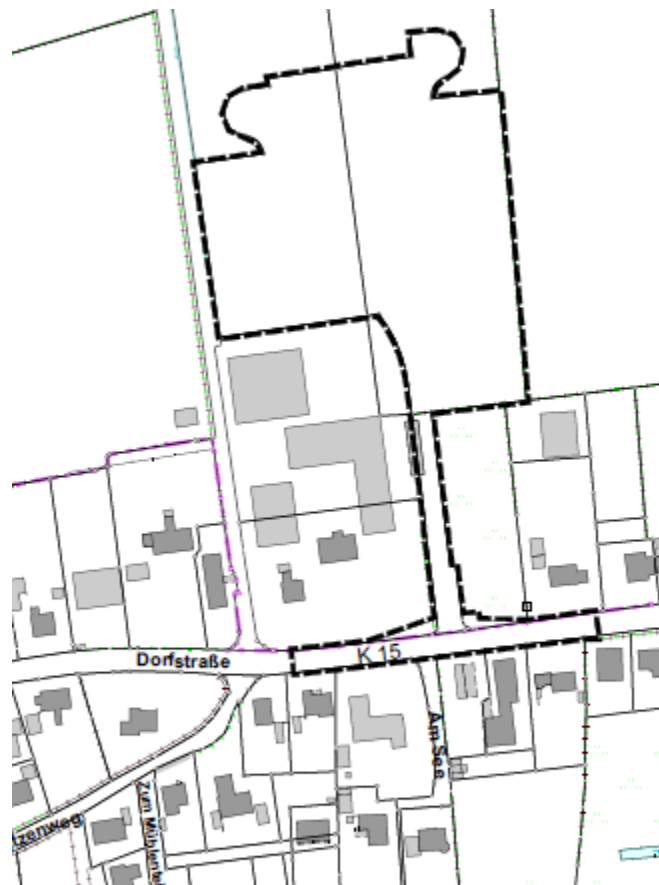
Silberstedt, den 23.09.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan



AMT ARENSHARDE
Die Amtsvorsteherin

**BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**Satzung der Gemeinde Treia über die Einbeziehung des Gebietes „Steenerich“
als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 01.09.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung der Gemeinde Treia über die Einbeziehung des Gebietes „Steenerich“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet südöstlich der Straße Steenerich und östlich der Grüfter Straße im Ortsteil Oster-Treia sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022

in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstr. 41, 24887 Silberstedt im Zimmer 112, während folgender Zeiten

montags - freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten/ umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Treia,
2. Kapitel 4.7 bis 4.9 der Begründung zur Satzung über die Einbeziehung des Gebietes „Steenerich“

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der Bauleitplanung, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Landschaft und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

Finden sich in der Begründung unter Punkt 4.8.

Es werden Aussagen getroffen zu bestehenden Flächennutzungen. Weiterhin werden Hinweise und Informationen zu Konflikten zwischen bestehender landwirtschaftlicher Nutzung und zukünftigen Neubaugebieten gegeben.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Finden sich im Landschaftsplan und in der Begründung unter Punkt 4.7.

Es werden Aussagen getroffen zu Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen sowie zu Biotopen und Arten/Artengruppen sowie zum Artenschutz von Tieren im Geltungsbereich.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

Finden sich in der Begründung unter Punkt 2.1 und 3.2.

Es werden Aussagen getroffen zur Lage, Situation und Flächennutzung sowie Hinweise gegeben zur Zulässigkeit des Vorhabens nach Art und Maß der baulichen Nutzung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

Finden sich in der Begründung unter Punkt 4.5.

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Umgang mit dem Abwasser / Niederschlagswasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

Finden sich im Landschaftsplan und im Umweltbericht in der Begründung.

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Flächennutzung, Oberflächengestalt und zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Finden sich im Landschaftsplan und in der Begründung unter Punkt 4.9.

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Vorkommen von archäologischen Interessengebieten und Denkmälern, zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmälern und die Verpflichtungen beim Fund dieser Denkmäler.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-arenscharde.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Festlegung des Gebietes „Steenerich“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, den 23.09.2022

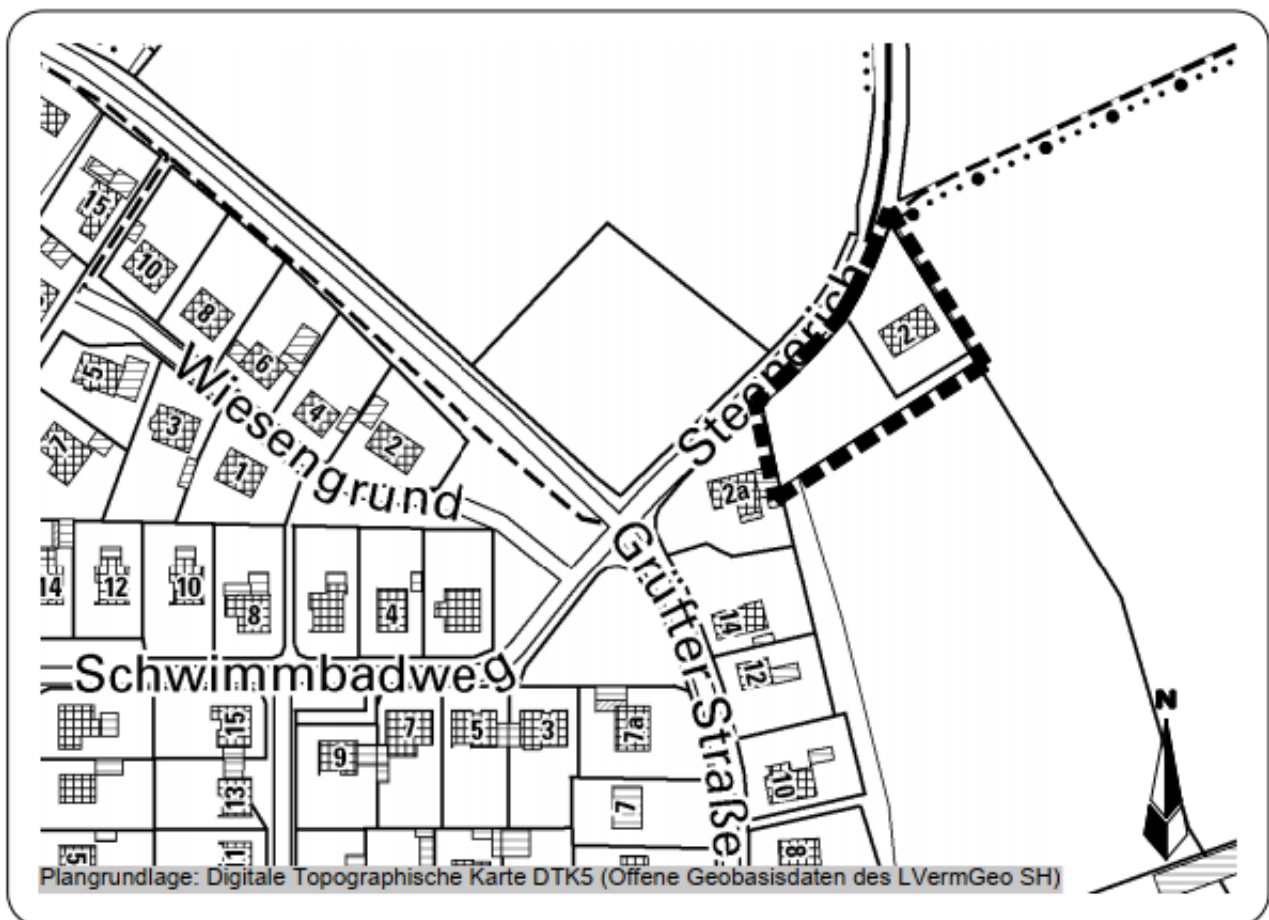
Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

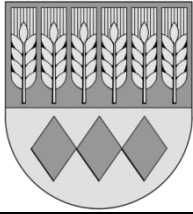
L.S.

Voß

Anlage zur Bekanntmachung:

Lage des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die Festlegung des Gebietes „Steenerich“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil





Amt Arensharde

Die Amtsvorsteherin
Hauptamt

Silberstedt, den 23.09.2022

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss des Amtes Arensharde tagt öffentlich am

**Dienstag, dem 04. Oktober 2022, 19:00 Uhr,
in der Pausenhalle der Erich Kästner-Schule Silberstedt, Malerweg 17**

Zu dieser Sitzung ist jedermann
herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Bülow
Amtsvorsteherin

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Amtsausschusses vom 28.06.2022
5. Verwaltungsbericht der Amtsvorsteherin
6. Bericht aus den Ausschüssen
7. Einwohnerfragestunde
8. Preisverleihung der Aktion Stadtradeln
9. Bericht über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des
1. Halbjahres 2022
10. Auftragsvergabe Beschaffung Jahresreinigungsmittel für die Liegenschaften des Amtes Arensharde und der Gemeinden
11. Wahlen

11.1 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitglieds für den Haupt- und
Finanzausschuss des Amtes Arensharde

11.2 Nachbesetzung eines Mitglieds für den Bauausschuss des Amtes
Arensharde

12. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines Fahrradleasings zum
01.01.2023 für die Beschäftigten und Beamten des Amtes Arensharde und die
Übernahme der Beiträge zur Pflichtversicherung

13. Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung der baulichen Erweiterung
der Grundschulen Jübek und Treia

14. Anfragen und Mitteilungen

15. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen den nichtöffentlichen
Teil der Niederschrift der Sitzung des Amtsausschusses vom 28.06.2022

16. Grundstücksangelegenheiten

17. Personalangelegenheiten

Zu TOP 15 bis 17 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

GEMEINDE HOLLINGSTEDT
- Die Bürgermeisterin -



Hollingstedt, den 22.09.2022

Einladung

Zur 22. öffentlichen Sitzung der

Gemeindevertretung

am Mittwoch, dem 05. Oktober 2022, um 19.30 Uhr,

in Hollingstedt, Feuerwehrgerätehaus,

werden Sie hiermit eingeladen.

Petra Bülow
Bürgermeisterin

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2022
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Verwaltungsbericht der Bürgermeisterin
6. Einwohnerfragestunde
7. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines Fahrradleasings zum 01.01.2023 für die Beschäftigten der Gemeinde Hollingstedt und die Übernahme der Beiträge zur Pflichtversicherung
8. Bericht der Bürgermeisterin über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des 1. Halbjahres 2022
9. Änderung der Hauptsatzung im Zuge des Personalübergangs

10. Änderung im Bereich des Arbeitsschutzes durch den Personalübergang
11. Ausschreibung der Fäkalschlammabfuhr (Transport und Prüfung) des Fäkalschlammes aus den Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinden des Amtes Arensharde
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten

Zu Punkt 13 und 14 der Tagesordnung wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.